

EU-MELDEPFLICHTGESETZ

Stand 06.08.2020

Am 1.7.2020 ist das **EU-Meldepflichtgesetz** in Kraft getreten, mit dem die EU-Richtlinie 2018/822 vom 25.5.2018 („DAC 6“) in österreichisches Recht umgesetzt worden ist.

Steuerpflichtige und ihre Berater (zB Banken, Steuerberater, Rechtsberater) werden durch dieses Gesetz zur Meldung bestimmter grenzüberschreitender steuerlicher Gestaltungen verpflichtet. Diese Meldungen werden anschließend zwischen den Mitgliedsstaaten der EU ausgetauscht und sollen den Mitgliedsstaaten dazu dienen, unerwünschten Steuergestaltungen mittels Gesetzesänderungen zukünftig entgegenzuwirken.

Die Meldepflicht betrifft nicht nur neue Gestaltungen, sondern betrifft auch sämtliche Gestaltungen, deren erster Schritt zur Umsetzung nach dem 24.6.2018 erfolgt ist.

Was ist zu melden?

Der Meldepflicht unterliegen „marktfähige“ oder „maßgeschneiderte“ Gestaltungen, die mehr als einen EU-Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und mindestens ein Drittland umfassen und ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamen Meldestandard Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen.

1. Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (im Detail aufgelistet in § 5 EU-MPFG) sind Gestaltungen, die jedenfalls und ohne Erfüllung von weiteren Voraussetzungen, meldepflichtig sind. Darunter fallen beispielsweise:

- Abzugsfähige Zahlungen an verbundene Unternehmen, die in einem Hoheitsgebiet ansässig sind, das in der Liste jener Drittländer aufscheint, welche von den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam oder seitens der OECD als nicht-kooperierende Länder eingestuft wurden (derzeit insb. Trinidad, Tobago, US Virgin Islands).
- Gestaltungen, die dazu dienen, eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen in mehr als einem Hoheitsgebiet herbeizuführen.
- Die Gefährdung des automatischen Informationsaustauschs hinsichtlich Finanzkonten.
- Gestaltungen bei denen etwa durch Zwischenschaltung funktionsloser Gesellschaften („Briefkastengesellschaften“) verhindert werden soll, den wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft zu identifizieren.

2. Bedingt meldepflichtige Gestaltungen

Im Gegensatz zu den unbedingt meldepflichtigen Gestaltungen sind bedingt meldepflichtige Gestaltungen (im Detail aufgelistet in § 6 EU-MPFG) nur dann meldepflichtig, wenn die Erlangung eines Steuervorteils als Hauptvorteil der Gestaltung angestrebt wird. Unter eine bedingte Meldepflicht fallen zum Beispiel folgende Gestaltungen:

- Mantelkauf (Erwerb einer Gesellschaft zum Zwecke der Verlustnutzung)
- Standardisierte Gestaltungen

Wann ist zu melden?

Gestaltungen, deren erster Schritt ab 1.7.2020 umgesetzt wird oder solche, die ab diesem Zeitpunkt konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder verwaltet werden, sind binnen einer Frist von 30 Tagen zu melden.

Jene Gestaltungen, deren erster Schritt zur Umsetzung im Rückwirkungszeitraum zwischen 25.6.2018 und dem 30.6.2020 gesetzt wurde, wären grundsätzlich bis zum 31.8.2020 zu melden.

Aufgrund technischer Umsetzungsprobleme (es existiert derzeit noch kein Meldeformular) wird die Meldung straffrei **bis zum 31.10.2020** möglich sein.

Sanktionen bei Nichtmeldung?

Verstöße gegen die Meldepflichten werden als **Finanzordnungswidrigkeiten** mit erheblichen Geldstrafen bis zu € 50.000 bei Vorsatz bzw. € 25.000 bei grober Fahrlässigkeit sanktioniert. Für Meldepflichtverletzungen nach dem EU-MPFG ist **keine Selbstanzeige** mit strafbefreiender Wirkung möglich.

Was bedeutet das für Sie - Praxishinweise

Wir prüfen derzeit, ob aufgrund unseres Auftragsverhältnisses meldepflichtige Gestaltungen iSd §§ 5 und 6 EU-MPFG konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder deren Umsetzung verwaltet wurde bzw. ob wir dahingehend Hilfe-, Unterstützungs- oder Beratungsleistungen erbracht haben.

Da aber seit 25.6.2018 grenzüberschreitende Steuergestaltungen stattgefunden haben können, von denen wir nichts wissen konnten, bitten wir Sie, die seither in Ihrem Unternehmen realisierten Sachverhalte im Hinblick auf eine Meldepflicht nach dem EU-MPFG ehestmöglich zu überprüfen.

Wir unterliegen aufgrund der uns anvertrauten Angelegenheiten gemäß § 80 WTBG einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht; diese umfasst jegliche Art klientenbezogener Informationen und ist auch gegenüber in- und ausländischen Finanzbehörden einzuhalten, selbst wenn sich diese Informationen auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen iSd EU-MPFG beziehen. Daher dürfen wir als **Intermediäre** gemäß § 11 EU-MPFG ohne Ihre ausdrückliche schriftliche Entbindung von unserer Verschwiegenheitsverpflichtung keine Meldung durchführen. Für den Fall, dass Sie uns nicht von unserer Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden, geht die Meldepflicht gemäß § 12 EU-MPFG auf Sie über.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben oder Unterstützung benötigen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.